

Thema:

Nebenanlagen zu Straßen

Fragestellung:

Bezüglich der Straßenbewertung stellt sich die Frage, welche Art von Vermögensgegenständen in den Bereich Nebenanlagen (Konto 04821 Bundesstraßen, Konto 04822 Landesstraßen) fallen.

Antwort:

Nach § 1 Abs. 4 Landesstraßengesetz RLP sind Nebenanlagen Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen und sonstige Hilfseinrichtungen.

Um Nebenanlagen von Bundes- oder Landesstrassen aktivieren zu dürfen, müssen sich diese im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde befinden.
